

Vertrag

zwischen

der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt
Marktplatz 1 in 06108 Halle (Saale)

- nachfolgend Stadt Halle (Saale) genannt-

und

der Stadion Halle Betriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Aurel
Siegel, Marktplatz 1 in 06108 Halle (Saale)

- nachfolgend SHBG genannt-

Präambel

Auf der Grundlage entsprechender Vorüberlegungen hat das zuständige politische Entscheidungsgremium der Stadt Halle (Saale) mit Beschluss vom 29. April 2009 entschieden, an der Stelle des alten Kurt-Wabbel-Stadions den Ersatzneubau eines reinen Fußballstadions mit Funktionsgebäude nebst zugehöriger Nebenanlagen zu bauen. Dieses wurde langfristig an die SHBG, eine hundertprozentige Tochter der Stadt Halle (Saale), verpachtet und von dieser betrieben.

Hierbei herrschte und herrscht Übereinstimmung, dass allein die aus dem Betrieb des Stadions resultierenden Einnahmen nicht ausreichend sind, um die Kosten des Stadionbetriebs zu decken, so dass die SHBG zumindest mittelfristig – in Abhängigkeit der Ligazugehörigkeit des Hauptmieters – weiterhin darauf angewiesen sein wird, eine aus dem Betrieb des Stadions resultierende Unterdeckung durch öffentliche

Zuschüsse zu kompensieren.

In Anerkennung der Verantwortung der Stadt Halle (Saale), den Fußballsport, der eine breite Verankerung in der Bevölkerung besitzt und in der Stadt Halle (Saale) über eine langjährige, identitätsstiftende Tradition verfügt, zu unterstützen, hat das zuständige politische Gremium wiederholt die Bereitschaft bekundet, den Betrieb des Stadions durch Zuschüsse bis zur Höhe des Betrages, der in der Vergangenheit für den Betrieb des alten Kurt-Wabbel-Stadions geleistet wurde, zu fördern.

Grundlage des Zuschusses ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages gültigen Fassungen.

Die SHBG betreibt seit nunmehr 15 Jahren das Stadion. Dabei wurde der Zuschussbetrag über den gesamten Zeitraum, unabhängig von den Preissteigerungen, insbesondere bei Medien und Instandhaltung, konstant gehalten. Nach diesem Zeitraum ist es nunmehr – auch angesichts der aktuellen Ligazugehörigkeit des Hauptmieters und der damit verbundenen geringeren Einnahmen – nicht mehr möglich, mit dem bisher vereinbarten Zuschuss die gestiegenen Kosten in den kommenden fünf Jahren zu decken.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Zuschussleistung

1.

Soweit die laufenden Einnahmen bzw. Erträge der SHBG nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bzw. Aufwendungen zu decken oder eine Insolvenzantragspflicht durch den Geschäftsführer abzuwenden, ist die Stadt Halle (Saale) verpflichtet, der SHBG die erforderlichen finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von Euro 970.000,00 pro Jahr zur Verfügung zu stellen.

2.

Zur Ermittlung des Zuschussbedarfs der SHBG ist diese verpflichtet, der Stadt Halle (Saale) rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Monate vor Beginn eines Kalenderjahres, einen ausführlichen Wirtschaftsplan zu übermitteln, der eine geordnete Zusammenstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Stadions enthält. Die geplanten Einnahmen und Ausgaben sind, sofern sie um mehr als 10 % von den dokumentierten Daten des vorangegangenen Jahres abweichen, zu erläutern und auf Anforderung der Stadt Halle (Saale) ggf. prüfbar zu belegen.

3.

Sollte der Hauptmieter des Stadions, der Hallesche Fußballclub e.V., zukünftig in einer anderen Liga als derzeit (4. Liga) spielen, wird der Zuschussbedarf entsprechend den daraus resultierenden Mietzahlungen an die SHBG überprüft sowie bei Bedarf neu verhandelt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 2

Zahlung des Zuschusses

1.

Auf der Grundlage des in § 1 Abs. 2 benannten Wirtschaftsplanes ermittelt die Stadt Halle (Saale) den voraussichtlichen Zuschussbedarf für das folgende Kalenderjahr. Unter Berücksichtigung der in § 1 Nr. 1 benannten Obergrenze wird der voraussichtliche Bedarf in gleichbleibenden monatlichen Raten auf ein von der SHBG zu benennendes Sonderkonto, welches getrennt von den Geschäftskonten der SHBG zu führen ist, zur Überweisung gebracht.

2.

Die Zahlungen der Stadt Halle (Saale) erfolgen monatlich vorschüssig jeweils zum 1. Werktag eines Monats.

3.

Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, die Zahlung des Zuschusses insgesamt zurückzubehalten, wenn zum Fälligkeitszeitpunkt nach § 2 Abs. 2 offene, zur Zahlung fällige Forderungen der Stadt Halle (Saale) gegenüber der SHBG bestehen. Das Zurückbehaltungsrecht umfasst die jeweils fälligen Zahlungen als Ganzes, ohne dass es auf die Höhe des rückständigen Betrages ankommt. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt Halle (Saale) durch Aufrechnungserklärung eine Tilgung der rückständigen Beträge erreichen könnte. Es wird klarstellend vereinbart, dass eine Aufrechnung des Zuschusses mit Forderungen der Stadt Halle (Saale) gegenüber der SHBG uneingeschränkt zulässig ist.

Kommt es zum Ausgleich fälliger Verbindlichkeiten durch die SHBG, sind die zurückbehaltenen Zuschüsse nachzuzahlen, eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 3

Abrechnung der Zuschüsse

1.

Die SBHG ist verpflichtet, im Jahresabschluss die im Stadionbetrieb entstandenen Kosten sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Stadions erzielte Einnahmen, gleich welcher Art, separat auszuweisen.

2.

Ergibt sich daraus, dass die im Vorjahr geleisteten Zahlungen nicht oder nicht vollständig zur Deckung der laufenden Ausgaben bzw. Aufwendungen benötigt wurden, kann die Stadt Halle (Saale) wählen, ob der überschießende Betrag durch die SHBG zurückzuzahlen oder als Forderung der Stadt Halle (Saale) in der Gesellschaft verbleiben soll. In diesem Fall ist die Forderung marktüblich zu verzinsen.

3.

Ergibt sich aus dem Bericht ein höherer Zuschussbedarf als prognostiziert und durch

die vorschüssig geleisteten Zahlungen der Stadt Halle (Saale) bereits gezahlt, verpflichtet sich die Stadt Halle (Saale), den Differenzbetrag spätestens innerhalb von 4 Wochen an die SHBG zur Überweisung zu bringen, wobei auch insoweit die Summe der vorausgezählten Leistungen und des nachträglich ermittelten Zuschusses den Höchstbetrag von Euro 970.000,00 nicht übersteigen darf.

§ 4

Laufzeit der Vereinbarung

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 21.07.2026. Die Laufzeit beträgt 120 Monate.

Während der Laufzeit ist der Vertrag lediglich aus wichtigem Grund kündbar.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Beendigung des in gesonderter Urkunde geschlossenen Pachtvertrages zwischen den Parteien dieser Vereinbarung über die Sportstätte.

§ 5

Informations- und Kontrollrechte der Stadt Halle (Saale)

1.

Der Stadt Halle (Saale) stehen, unbeschadet etwaiger bestehender gesellschaftsrechtlicher Auskunfts- und Einsichtsrechte, die Auskunfts- und Einsichtsrechte entsprechend § 51 a GmbHG sowie die Rechte gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

2.

Die Stadt Halle (Saale) ist unverzüglich über Umstände in angemessener und zumutbarer Weise zu informieren, die für die wirtschaftliche und finanzielle Lage und Entwicklung der SHBG von wesentlicher und grundlegender Bedeutung sind.

3.

Der Stadt Halle (Saale) sind – unbeschadet etwaiger gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen – zu Beginn des 2. Quartals die geprüften und testierten Jahresabschlüsse der SHBG des vorherigen Geschäftsjahres zuzuleiten.

4.

Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung ihrer in den Absätzen 1 - 3 benannten Rechte Dritter zu bedienen, die aufgrund Gesetzes oder aufgrund gesonderter Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Parteien werden wegen der vorstehend benannten und erlangten Informationen auch über die Vertragsdauer hinaus Vertraulichkeit bewahren.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht im Falle einer ergänzenden gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe der Information, der Einwilligung der anderen Vertragspartei und hinsichtlich allgemein zugänglicher Informationen sowie Informationen, die der anderen Vertragspartei bereits vor der Information durch den Vertragspartner bekannt waren.

§ 6

Schlussbestimmungen

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

2.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die das von den Vertragsparteien mit diesem Vertrag verfolgte

wirtschaftliche Ziel bestmöglich erreichen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß abzupassen.

3.

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Halle (Saale).

Halle (Saale), den 24.06.2026



Stadt Halle (Saale)



Stadion Halle Betriebs GmbH